

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 71.

Freitag den 12. März.

1858.

Verordnung,

die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für das Jahr 1858 betreffend.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und auf Grund der zustimmenden Erklärung der versammelten Stände ist der Beschluß gefaßt worden, daß

- a) die Feststellung der Brandversicherungsbeiträge nach Maafgabe §. 43 des Gesetzes vom 14. November 1835 für jetzt nur provisorisch für das Jahr 1858 zu erfolgen habe und
- b) die Brandversicherungsbeiträge bei dem ersten und nöthigen Falls auch bei dem zweiten diesjährigen Termine am 1. April und 1. October nach Höhe von

— 11 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ auf's ganze Jahr von je 100 $\frac{1}{2}$ — — oder von
— 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ auf's halbe Jahr von je 25 $\frac{1}{2}$ — — Versicherungssumme

zu erheben seien.

Indem das Ministerium des Innern solches mit dem Hinzufügen bekannt macht, daß für den Fall einer etwa möglichen weiteren Herabsetzung der Brandcassenbeiträge die Ausgleichung bei späteren Terminen der laufenden Finanzperiode vorbehalten bleibt, werden alle Besitzer und Verwalter catastrirter Gebäude hiermit angewiesen, die gedachten Beiträge nach obigen Sätzen zu den beiden, auf den 1. April und 1. October d. J. fallenden Zahlungsterminen zu gleichen Raten mit

— 5 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ von je 100 $\frac{1}{2}$ — — oder
— 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ von je 25 $\frac{1}{2}$ — — der Versicherungssumme

an die betreffenden Obrigkeiten und beziehentlich an die von diesen bestellten Localeinnehmer unaufgefordert abzuführen, wogegen die Obrigkeiten gehalten sind, diese Beiträge vorschriftsmäßig zu erheben und an die Brandversicherungscasse abzuliefern.

Dresden, den 4. März 1858.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Lehmann, S.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 3. März 1858.

(Schluß.)

St.:B. Dr. Vogel ließ

2.

ein Gutachten folgen, die Gewährung einer anderweiten Dienstwohnung an den Rathsbauwächter betreffend.

Die Dienstwohnung dieses Beamten (bisher in der Magazingasse) ist zu 50 Thlr. veranschlagt. Der Stadtrath will demselben ein Logis im Herrmann'schen Grundstück, dessen Taxwerth 110 Thlr. beträgt, gewähren.

Der Ausschuß, im Prinzip den Dienstwohnungen entgegen, wies darauf hin, daß die vorgeschlagene Wohnung ihrem Werthe nach das vertragmäßige Geldäquivalent um mehr als das Doppelte übersteige, daß sie nicht einmal den Vorzug der Nähe habe und daß dem betreffenden Beamten erst im vorigen Jahre eine Gehaltserhöhung zugestimmt worden sei. Er empfahl

zu dem Beschlusse des Stadtraths Zustimmung zu versagen, was einstimmig geschah.

Demnachst trug

3.

St.:B. Müller ein Gutachten des Verfassungsausschusses vor, über die Gewährung einer über das Regulativ hinausgehenden Pension für den Polizeidiener Kraß.

Kraß ist allem Anscheine nach im Dienste erkrankt und zu ferneren Dienstleistungen untüchtig geworden. In Betracht dieses Umstandes, der langen, guten Dienstzeit und der hilflosen Lage des Mannes, hat der Stadtrath auf dessen Antrag beschlossen, die regulativmäßige Pension desselben an 1 Thlr. 9 Ngr. 3 $\frac{1}{4}$ Pf. wöchentlich auf 2 Thlr. 15 Ngr. wöchentlich zu erhöhen.

Die Mehrheit des Ausschusses empfahl, zu dem Rathsbeschlusse ausnahmsweise Zustimmung zu ertheilen.

St.:B. Winter fand sich durch die Vorlagen nicht hinlänglich davon überzeugt, daß die Krankheit Kraß's wirklich im Dienste entstanden oder, dafern dies der Fall, ob der Dienst wirklich ein solcher gewesen, zu dem Kraß als Polizeidiener berufen war. St.:B. Fecht hielt die Consequenzen des Rathsbeschlusses für bedenklich und schlug vor,

die fragliche Erhöhung nicht als Pension, sondern als außerordentliche Unterstützung zu verwilligen.

Der Antrag wurde unterstützt.

Nachdem der Berichterstatter den Vorschlag der Mehrheit vertheidigt hatte, beschloß man gegen 1 Stimme, dem Polizeidiener Kraß die 2 Thlr. 15 Ngr. wöchentlich vom 1. Januar 1858 ab zu verwilligen, und zwar, wie dann weiter beschlossen wurde, als außerordentliche Unterstützung.

4.

Hierauf gelangte durch St.:B. Dr. Vogel zum Vortrage ein Gutachten der Ausschüsse zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen und zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über die Veräußerung zweier der Stadtgemeinde und dem Johannishospital zugehöriger, in Reudnitzer Flur gelegener Wiesenparzellen an die Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie zu dem Preise von 6 Ngr. für die Quadratelle.

Die Ausschüsse empfahlen,

- 1) den Verkauf in der vom Rath vorgeschlagenen Weise zu genehmigen, auch
- 2) zu der in Folge dieses Verkaufs und der Hinzuschlagung des Areals zum Bahnhofs nöthig gewordenen, auf Kosten der Compagnie auszuführenden Verlegung der Stadtplanke, sowie zu der Erweiterung des Weichbildes Zustimmung zu ertheilen.

Beide Ausschufsanträge wurden einstimmig angenommen.

Endlich genehmigte das Collegium einstimmig auf Antrag desselben Ausschusses einen Arealtausch an der Waldstraße mit Dr. Heine,